

Satzung
des
Save the Children Deutschland e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Save the Children Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine sozial nützliche gemeinnützige Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Ausübung jeglicher Aktivitäten zum Schutz und der Förderung der Rechte des Kindes auf den Gebieten sozialer und medizinischer Hilfe und insbesondere in der Förderung jeglicher Unterstützung und Hilfe von Kindern in Not, die in Armut und Leid überall auf der Welt leben. Der Verein ist der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, dem Gedanken der Völkerverständigung und den Zielen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie den Grundsätzen der internationalen „Save the Children“-Organisation verpflichtet. Der Verein unterstützt zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke Projekte im Inland und - soweit diese zum i.S. von § 51 Satz 2 AO zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen – im Ausland.
- (3) Der Verein ist berechtigt, jegliche Aktivitäten, die im direkten Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen, auszuüben. Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Verein insbesondere aber nicht ausschließlich ermächtigt, im Rahmen des vorgenannten Vereinszwecks
 - (i) Spendensammlungen aller Art durchzuführen;
 - (ii) andere gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Stiftungen mit karitativem Charakter im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgen, selbst oder zusammen mit anderen zu errichten oder zu unterstützen;
 - (iii) an andere gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Stiftungen in Deutschland oder im Ausland, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, Beiträge oder Zuwendungen zu leisten;

- (iv) durch oder im Auftrag von Save the Children Alliance International, Genf/Schweiz, und/oder ihrer Mitglieds- und assoziierten Organisationen ausgeführte ausländische Projekte zu unterstützen;
 - (v) mit staatlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Stiftungen, natürlichen Personen oder sonstigen juristischen Personen jegliche Vereinbarungen abzuschließen, die dazu geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen; dazu gehören auch Förderungen oder Zuwendungen von Bundesministerien und anderen öffentlichen Stellen, einschließlich des Auswärtigen Amtes und/oder anderer Stellen des Bundes sowie der Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Dritten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), etwa betreffend die Ausgestaltung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen; und
 - (vi) für Andere einzutreten, Lobby-Arbeit zu leisten und Kampagnen durchzuführen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Vereine sein, die die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen muss.
- (3) Mitglieder, die nicht bis zum 31. Oktober eines Jahres gekündigt haben, bleiben auch für das nächste Jahr Mitglieder und sind zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihres Amtes *ex officio* Mitglieder des Vereins; von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie befreit.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Fall des Verzugs mit Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten oder bei Ausübung von Aktivitäten, die im Gegensatz oder Wettbewerb zu denen des Vereins stehen, oder wenn ein Mitglied die Satzungsbestimmungen, Regeln oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands nicht einhält, oder aus anderen wichtigen Gründen.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die auszuschließende Person hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft von Personen, die als Vorstandsmitglied *ex officio* auch Mitglied des Vereins sind, endet mit dem Ende der Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat, und
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht.
- (3) Ist nicht die Mehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend, ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei der zweiten Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht. Die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung kann rein vorsorglich bereits mit der Einberufung der ursprünglichen Mitgliederversammlung verbunden werden; eine so einberufene zweite Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen nach der ursprünglichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei deren/dessen Abwesenheit von deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter geleitet, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung wählt für jede Versammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (6) Die Versammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Versammlung ist berechtigt, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - (i) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - (ii) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (iii) Feststellung der Jahresabschlüsse, etwaiger außerbetrieblicher Revisionen sowie des Jahreswirtschaftsplans, ferner etwaiger sonstiger oder Mehrjahrespläne;]
 - (iv) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (v) Änderungen der Satzung;
 - (vi) Festlegung der Mitgliedsbeiträge; und
 - (vii) jedes andere Thema, das der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat zur Abstimmung vorgelegt wird.
- (7) Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung an jedes Mitglied des Vereins; maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung. Die Einberufung gilt als zugegangen mit Absendung per E-Mail oder Telefax oder über ein soziales Netzwerk bzw. drei Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post.
- (8) Die Versammlung kann an jedem Ort stattfinden, sei es in Deutschland oder im Ausland. Etwaige einem Mitglied mit der Wahrnehmung von Funktionen entstehende Kosten trägt das Mitglied jeweils selbst.
- (9) Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht vertreten werden. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die wirksam vertretenen Mitglieder gelten auf Versammlungen als anwesend. Die Erteilung von Untervollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Versammlung ist ferner auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Einberufungsgründe einzuberufen.
- (11) Die Beschlüsse der Versammlung müssen in einem Protokoll aufgenommen werden, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und in den Gesellschaftsakten aufzubewahren sowie in Kopie allen Mitgliedern des Vereins, Mitgliedern des Aufsichtsrats und Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (12) Ohne Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.
- (13) Mitglieder, die auch Vorstandsmitglieder sind, sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens drei (3) und darf höchstens zwölf (12) Mitglieder haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für maximal drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zugelassen, jedoch nur insoweit, als höchstens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats länger als durchgehend 10 Jahre im Amt sein darf. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktionen an Weisungen der Mitgliederversammlung nicht gebunden. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen und in den Gesellschaftsakten zu verwahren ist.
- (4) Der Aufsichtsrat wird mindestens dreimal im Jahr einberufen; zwei dieser Versammlungen sollen unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats stattfinden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende weitere Angelegenheiten:
 - (i) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen und Prioritäten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (ii) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Bestimmung der Bedingungen für deren Anstellung, einschließlich der Festlegung der Gehälter;
 - (iii) Genehmigung der Jahresabschlüsse, etwaiger außerbetrieblicher Revisionen sowie des Jahreswirtschaftsplans;
 - (iv) Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer;
 - (v) Genehmigung etwaiger sonstiger oder Mehrjahrespläne; sowie
 - (vi) jedes andere Thema, das vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats, gemeinschaftlich handelnd mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, vertritt den Verein rechtsgeschäftlich gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere auch bei Abschluss von Anstellungsverträgen und mit dem Anstellungsverhältnis zusammenhängenden Willenserklärungen. Im übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vertretungsberechtigt.
- (7) Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nicht länger als bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, ein anderes Mitglied an dessen Stelle in den Aufsichtsrat berufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich erscheint. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt; dies gilt jedoch nicht für nach Satz 1 durch den Vorstand in den Aufsichtsrat berufene Mitglieder.

- (8) Der Verein kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen entstehenden angemessenen und notwendigen Auslagen (insbes. Reisekosten) gegen Nachweis erstatten. Einzelheiten kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer Kostenordnung festlegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes übt das Amt hauptamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein rechtsgeschäftlich i.S. des § 26 BGB, jeweils einzeln handelnd; sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit, als sie als rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Dritten handeln, befreit. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands können den Titel "(stellvertretende/r) Geschäftsführer/in" führen. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsberechtigung einzelner Mitglieder des Vorstands dahingehend einschränken, dass diese jeweils nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten können.
- (2) Die jeweilige Anzahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Funktion und Bezeichnung legt der Aufsichtsrat fest. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein und brauchen nicht aus dem Kreis der Mitglieder zu stammen. Die Mitglieder des Vorstands müssen für die Ausübung ihrer Funktion fachlich geeignet sein. Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat schließt eine Bestellung als Vorstandsmitglied aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für maximal drei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder können beliebig oft erneut bestellt werden.
- (4) Der Vorstand kann aus eigenen Reihen ferner einen Schatzmeister ernennen.
- (5) Der Vorstand erstellt bis zum Ende eines Jahres den Geschäftsplan für das Folgejahr und bis zum 31. Mai eines Jahres die Jahresabschlüsse des vorangegangenen Jahres und unterbreitet sie dem Aufsichtsrat jeweils zur Genehmigung. Nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat werden Geschäftsplan und Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.
- (6) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben und Regelungen für die Geschäftsführung des Vereins erlassen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Frist einberufen werden. Können sich die Mitglieder des Vorstands über eine Angelegenheit nicht einigen, haben sie die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren treffen.
- (9) Sämtliche Vorstandssitzungen und die darin gefassen Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll in den Gesellschaftsakten zu verwahren.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Bitten des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teil, wobei sie das Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

§ 9
Mittelverwendung; Ausschüttungen

- (1) Ein etwaiger Gewinn oder sonstige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit werden ausschließlich zur Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecke eingesetzt.
- (2) Während des Bestehens des Vereins können Gewinne oder sonstige Überschüsse aus der Vereinstätigkeit sowie freie Mittel, Rücklagen/Reserven oder das Kapital des Vereins nicht direkt oder indirekt ausgeschüttet werden, es sei denn etwas Anderes ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10
Auflösung des Vereins; Verlust der Anerkennung der Steuerbegünstigung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Verlusts der Anerkennung der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein mit dem Zweck des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes auf den Gebieten der sozialen und medizinischen Hilfe, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Der betreffende Begünstigte wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nach dieser Satzung die schriftliche Form vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung in Textform per Email oder Telefax oder auf andere elektronische Art und Weise (etwa im Rahmen eines sozialen Netzwerks) gewahrt. Eine Kopie jeder solchen Kommunikation ist in physischer Form in den Vereinsakten für mindestens zehn (10) Jahre aufzubewahren.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich in dieser Satzung ausgeschlossen, ist ein Mitglied des Vereins auch bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung berechtigt.
